

# EXPERT 083

VERSION 01  
2013 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

## Arbeitskräfteüberlassung an Bund, Land und Gemeinden

### KOMPAKT AUF EINEN BLICK

*Die Nachfrage der Gebietskörperschaften nach kurzfristig einsetzbaren Arbeitnehmern steigt. Dies kann vielfältige Gründe wie etwa Personalabbau oder vorgegebene Stellenbesetzungspläne haben. So ist es keine Seltenheit, dass auch Überlasser mit derartigen Anfragen betraut sind.*

*Doch ist eine derartige Überlassung überhaupt zulässig und falls ja, wie sieht es mit der Entlohnung der Arbeitskräfte aus?*

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER  
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.  
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.  
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der  
Gewerblichen Dienstleister, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlassung, zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90 900 3260

# EXPERT 083

VERSION 01  
2013 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

## ? 1. Arbeitskräfteüberlasser X:

„In meinem Unternehmen erhalte ich auch Anfragen von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände), welche Arbeitskräfte benötigen. Ist die Arbeitskräfteüberlassung an Gebietskörperschaften rechtlich überhaupt zulässig?“

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Die Arbeitskräfteüberlassung an Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverbände) war bis 31.7.2005 zwar zulässig, unterlag jedoch nicht den Abschnitten II bis IV (Allgemeine und besondere Bestimmungen) des AÜG. Dies wurde geändert. In der aktuellen Fassung des AÜG findet sich nur mehr eine Ausnahme vom Geltungsbereich einiger Abschnitte des Gesetzes für Überlassungen durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband. Die Arbeitskräfteüberlassung an Gebietskörperschaften ist daher **zulässig und unterliegt voll dem AÜG.**“

## ? 2. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Wie sind die an eine Gebietskörperschaft überlassenen Mitarbeiter von mir zu entlohnen?“

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Nach dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (KV AKÜ) haben alle überlassenen ArbeiterInnen (nicht aber Angestellte) Anspruch auf Entlohnung nach den in Abschnitt IX. KV AKÜ geregelten **Mindestlöhnen**. Eine Ausnahme bei der Überlassung an Gebietskörperschaften ist dem KV AKÜ nicht zu entnehmen.

Nach Abschnitt IX. Pkt. 3 KV AKÜ sowie § 10 AÜG ist während der Überlassung auf den im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlenden kollektivvertraglichen Lohn (ggf. Satzung, Mindestlohntarif, Gesetz, Verordnung usw.) Bedacht zu nehmen (=Überlassungslohn). Bei der Entlohnung ist daher zu ermitteln, welchen Lohn ein bei der Gebietskörperschaft direkt beschäftigter Arbeitnehmer kraft Gesetz oder Verordnung erhalten würde.“

## ? 3. Arbeitskräfteüberlasser X:

„Bei einer Gebietskörperschaft können Arbeitnehmer sowohl als Beamte oder auch als Vertragsbedienstete beschäftigt werden. Auf welche Gruppe muss ich bei der Ermittlung des Überlassungslohnes Bedacht nehmen?“

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

„Da bei Gebietskörperschaften unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen können (Landesbedienstetengesetz, Vertragsbedienstetengesetz), ist es natürlich denkbar, dass für vergleichbare Tätigkeiten unterschiedliche Entlohnungsbestimmungen gelten. Eine Krankenschwester oder ein Gärtner kann etwa sowohl Beamter als auch Vertragsbediensteter sein.

Es sind meines Erachtens die Entlohnungsregelungen für Vertragsbedienstete (z.B. Landesvertragsbedienstetengesetze, Vertragsbedienstetenverordnungen, Bundesvertragsbedienstetengesetz) heranzuziehen, da diese Beschäftigungsverhältnisse den Beschäftigungsverhältnissen der überlassenen Arbeitskräfte vergleichbarer sind als die rechtliche Situation bei Beamten. Bei den überlassenen Arbeitskräften handelt es sich schließlich um vertraglich zur Dienstleistung verpflichtete Personen.

*ANMERKUNG: Selbst wenn Arbeitskräfte in einen Bereich überlassen werden, in dem (derzeit) ansonsten nur Beamte beschäftigt sind, ist meines Erachtens auf die Entlohnungsregelungen für Vertragsbedienstete Bedacht zu nehmen.*

# EXPERT 083

VERSION 01  
2013 - Oktober

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

**?** **4. Arbeitskräfteüberlasser X:**  
„Welchen Tipp können Sie mir geben, wenn ich Arbeitskräfte an eine Gebietskörperschaft überlasse?“

**!** **Dr. BRUCKMÜLLER:**  
„Bei der Überlassung an Gebietskörperschaften kann die Ermittlung des Überlassungslohnes manchmal durchaus eine Herausforderung sein. Nichtsdestotrotz ist eine gründliche Ermittlung des vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zustehenden Lohns Hand in Hand mit der Gebietskörperschaft unerlässlich. Ich empfehle, dass sich der Überlasser das gesetzlich festgelegte Entgelt für vergleichbare Arbeitnehmer von der Gebietskörperschaft schriftlich mitteilen lässt. Dabei hat sich der Überlasser an den Vertragsbedienstetenentlohnungsregeln zu orientieren.“

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER  
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser  
Lektor Donau-Universität Krems  
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0